

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 9 BV 171/96

.....
Kläger und Beschwerdegegner,

g e g e n

Land Brandenburg,
vertreten durch das Landesamt für Soziales und Versorgung
-Landesversorgungsamt-,
03050 Cottbus, Weinbergstraße 10,

Beklagter und Beschwerdeführer.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Januar 1997 durch den Vorsitzenden Richter K u m m e r sowie die Richter Dr. K o c h e r und Prof. Dr. B ü r c k beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Land Brandenburg vom 2. Mai 1996 wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte hat dem Kläger dessen notwendige außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob Gesundheitsstörungen des Klägers am linken Kniegelenk und linken Unterschenkel als Schädigungsfolgen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) anzuerkennen sind und der Kläger Anspruch auf eine Beschädigtengrundrente hat.

Versorgungsamt und Beklagter haben die Anerkennung dieser Gesundheitsstörungen als militärdienstbedingte Schädigungen abgelehnt. Das Sozialgericht (SG) hat das beklagte Land entsprechend dem Antrag des Klägers verurteilt. Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG geändert und den Beklagten verurteilt, dem Kläger unter Anrechnung bereits gewährter Leistungen für die Zeit vom 1. Juli 1992 bis zum 31. Dezember 1992 Grundrente in Höhe von 166,-- DM monatlich und für die Zeit ab 1. Januar 1993 Grundrente in Höhe von 176,-- DM monatlich zu zahlen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen und die Berufung zurückgewiesen. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.

Die Nichtzulassungsbeschwerde, mit der der Beklagte ausschließlich die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, ist unzulässig, da er diesen Zulassungsgrund (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG) nicht in der erforderlichen Weise mit der Beschwerdebegründung dargelegt hat (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder -fortbildung einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Es muß daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angegeben werden, welche Rechtsfragen sich stellen, daß diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb ihre Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und daß das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten läßt (ständige Rechtsprechung, vgl zB Bundessozialgericht - BSG - SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 59 und 65; BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 6 und 7). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

Zwar hat der Beklagte die Rechtsfrage aufgeworfen: "Dürfen Vorschußbescheide nach § 42 SGB I, in denen die Höhe der Vorschußbezüge nach pflichtgemäßen Ermessen durch die Behörde festgelegt wurde, unter Zugrundelegung der regelmäßig ergehenden KOV-Anpassungsverordnung im Rahmen des § 48 SGB X angepaßt werden und wird mit einem derartigen Verwaltungsakt, mit dem lediglich eine Anpassung der Bezüge aufgrund einer wesentlichen Änderung und keine Entscheidung über den Versorgungsantrag erfolgte, der Rechtscharakter des Vorschußbescheides dahingehend geändert, als mit dem



Anpassungsbescheid nach § 48 SGB X nunmehr von einer endgültigen Entscheidung über den gestellten Antrag ausgegangen werden muß?"

Der Beklagte hat jedoch die Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage nicht dargelegt. Dafür ist unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG vorzutragen, daß das BSG entweder hierzu noch keine Entscheidung gefällt hat oder schon vorliegende Urteile die aufgeworfene Frage abstrakt noch nicht beantwortet haben (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 65). Dazu hat der Beklagte keine Ausführungen gemacht. Ob dies bereits ausreicht, die hinreichende Darlegung der Klärungsbedürftigkeit zu verneinen, kann offen bleiben, denn der Beklagte hat auch nicht, wie es weiter erforderlich ist, die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der Rechtsfrage aufgezeigt. Nicht jedes bisher höchstrichterlich nicht entschiedene Problem rechtfertigt die Zulassung der Revision. Die Entscheidung in einem Revisionsverfahren kann in einer die Allgemeinheit berührenden Weise das Recht nämlich nur dann fortentwickeln und/oder vereinheitlichen, wenn sich die Rechtsfrage in der Rechtspraxis in einer Vielzahl von Fällen stellt. Daß der Ausgang des Rechtsstreits auch für andere Personen von Interesse ist, genügt nicht (vgl zB BVerwG, Buchholz, 235.16 § 5 LBesG Nr 1; BAG AP Nr 31 zu § 72a ArbGG 1979). Einzelfälle oder nur gelegentlich auftauchende Einzelfälle rechtfertigen die Zulassung der Revision nicht (ebenso Beschluß des 7. Senats des BSG vom 30. März 1994 - 7 BAr 144/93 - unveröffentlicht). Bei dieser Sachlage hätte sich der Beklagte nicht mit dem Hinweis begnügen dürfen, daß mit dem Inkrafttreten des BVG zum 1. Januar 1991 in den neuen Bundesländern wegen der aufgetretenen Antragsflut eine Vielzahl von Vorschußentscheidungen hätten getroffen werden müssen. Er hätte im Hinblick auf die gestellte Rechtsfrage und die Tatsache, daß inzwischen mehrere Jahre vergangen sind, die Antragsflut deshalb bereits abgebaut sein dürfte, darlegen müssen, daß immer noch eine Vielzahl von Vorschußentscheidungen nach § 42 SGB I wegen der Dauer der Vorschußzahlungen und im Hinblick auf die in dieser Vorschrift verankerte Ermessensausübung nach § 48 SGB X angepaßt werden müsse und insbesondere, daß dies immer noch formularmäßig ohne Hinweis darauf geschehe, daß der Charakter der Vorschußzahlung davon nicht berührt werde. Sollten keine Änderungen erfolgt sein, hätte der Beklagte weiter darlegen müssen, daß noch eine erhebliche Anzahl vergleichbarer Fälle anhängig und bisher nicht entschieden sei und es sich bei vorliegendem Fall deshalb nicht um einen Einzelfall handle.

Da die Beschwerdebegründung den genannten Anforderungen nicht genügt, ist die Beschwerde in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

